

Gleichstellungssatzung für den Landkreis Aschaffenburg

Vom 25. Juli 2022

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGIG) vom 24. Mai 1996 folgende Gleichstellungssatzung:

§ 1 Gleichstellungskonzept

1. Die / der Gleichstellungsbeauftragte und das Personalamt erstellen gemäß Art. 4 Abs. 1 BayGIG alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept.
2. Die Inhalte des Gleichstellungskonzepts entsprechen den Vorgaben des Art. 5 BayGIG.

§ 2 Rechtsstellung der / des Gleichstellungsbeauftragten

1. Die / der Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend Art. 16 Abs. 1 BayGIG unmittelbar dem Landrat / der Landrätin unterstellt. Sie / er ist zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben weisungsfrei.
2. Die / der Gleichstellungsbeauftragte kann sich ohne Einhaltung des Dienstwegs direkt an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wenden, soweit nicht ohne Einwilligung Betroffener personenbezogene Daten ausgetauscht und übermittelt werden.

§ 3 Aufgaben und Rechte der / des Gleichstellungsbeauftragten im Landratsamt Aschaffenburg

1. Die Tätigkeiten der / des Gleichstellungsbeauftragten gemäß Art. 17 BayGIG sind Querschnittsaufgaben. Dazu gehören alle Angelegenheiten, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen. Aus diesem Grund ist die / der Gleichstellungsbeauftragte in allen Personal- und Organisationsentscheidungen mit Beginn des Entscheidungsfindungsprozesses zu beteiligen. Sie /er kann eine eigene Stellungnahme abgeben.
2. Die / der Gleichstellungsbeauftragte ist von beabsichtigten Personalgesprächen, insbesondere bei Einstellung einschließlich Vorstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Übertragung von Führungsaufgaben sowie bei Kündigungen rechtzeitig zu informieren. Sie / er ist berechtigt, daran teilzunehmen, sofern aus Sicht der Gleichstellungsstelle Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern betroffen sind. Die / der Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen.
3. Die / der Gleichstellungsbeauftragte soll die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich des Landkreises Aschaffenburg fördern. Sie / er ergreift hierzu Initiativen zur Beseitigung noch vorhandener Benachteiligungen und

zur Verbesserung der Situation von Frauen. Zu den Aufgaben gehören die Information, Beratung und Vermittlung zu Fragen, Problemen und Anregungen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie persönliche Hilfestellung in Einzelfällen.

4. Die Beschäftigten können sich jederzeit und direkt an die Gleichstellungsstelle wenden.
5. Die Gleichstellungsstelle kann Fortbildungsprogramme zur Erfüllung ihrer Aufgaben organisieren und anbieten.
6. Die / der Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 4 Aufgaben der / des Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Aschaffenburg

1. Die / der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und fördert die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Aschaffenburg. Sie / er weist auf Diskriminierungen hin und trägt zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im täglichen Leben gemäß Art. 3 Abs. 3 GG bei. Für die Umsetzung dieses Auftrags kann sie / er örtliche Maßnahmen vorschlagen, initiieren und durchführen.
2. Die Gleichstellungsstelle unterhält Kontakte zu Behörden, Institutionen, Verbänden, Einrichtungen, Interessensgruppen und Initiativen im Landkreis. Darüber hinaus kann sie mit anderen Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten. Sie hat das Recht, an überörtlichen gleichstellungsbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Unter Beachtung des Art. 18 Abs. 7 BayGIG kann die / der Gleichstellungsbeauftragte selbstständig gleichstellungsrelevante Veranstaltungen sowie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchführen und hierzu mit allen für die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern relevanten Gruppen zusammenarbeiten. Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit wird im Einvernehmen mit dem Landrat / der Landrätin geleistet.

§ 5 Beanstandungsrecht

1. Bei Verstößen gegen das BayGIG, das Gleichstellungskonzept, diese Satzung und andere Vorschriften zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat die / der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, diese Verstöße zu beanstanden.
2. Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen ab Unterrichtung der / des Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.
3. Über die Beanstandung entscheidet der Landrat / die Landrätin. Die beanstandete Maßnahme wird bis zu dieser Entscheidung aufgeschoben. Wird die Beanstandung für begründet erachtet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie das Ergebnis der Beanstandung in Wiederholungsfällen zu berücksichtigen. Wird die Beanstandung nicht für begründet erachtet, ist die Ablehnung zu begründen.
4. Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Schriftform.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gleichstellungsbeauftragte / den Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Aschaffenburg, die Stellvertretung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gleichstellungsstelle, wenn diesen Aufgaben zur Durchführung und Erledigung übertragen wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2022 in Kraft.

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, den 25.07.2022

Dr. Alexander Legler
Landrat